

**In Durchschrift**

dem  
Kreisausschuss des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

**EINGANG**  
18. FEB. 2015  
Kreisverwaltung  
Darmstadt-Dieburg

<b>EINGANG</b>	
Büro Landrat / Verwaltungsleitung	
<b>19. FEB. 2015</b>	
Leitung	Sachbearbeitung

unter Bezug auf Ihre Berichte vom 19. Januar, 3. Februar (FB 210) und -per Mail-  
11. Februar 2015 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrag

*Rosensprung-Gally*  
Cornelia Rosensprung-Gally

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg		
19. FEB. 2015		

*z. B. a4*  
*QA + KT*  
*D. 2/3*



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

CDU-Fraktion im Kreistag des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
Herrn Fraktionsvorsitzenden Lutz Köhler  
Jägertorstr. 207  
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: **I 16 7 q 04/01 - 95/14**  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 1. Dezember 2014  
Ihre Ansprechpartnerin: Cornelia Rosensprung-Gally  
Zimmernummer: 2.42  
Telefon/ Fax: 06151 12 4623/12 4610  
E-Mail: cornelia.rosensprung-gally@rpda.hessen.de  
Datum: 17. Februar 2015

### **Überprüfung des Vorhabens Erweiterung der Klinik für Ästhetische und plastische Chirurgie der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg im Schloss Heiligenberg in Seeheim-Jugenheim**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Köhler,

der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat nunmehr zu Ihrer Eingabe Stellung genommen und mir auch den entsprechenden Beschluss des Kreistages zugeleitet.

Nach Auffassung des Kreisausschusses handelt es sich bei der strategischen Weiterentwicklung der Klinik für Plastische und Ästhetische Chirurgie innerhalb der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg um eine Tätigkeit im Rahmen des § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO.

Diese Einschätzung ist aus kommunalrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens unterliegen der Privilegierung des § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO. Die gesetzliche Bestimmung enthält keine Unterscheidung bezüglich der Frage, ob privat zahlende oder gesetzlich versicherte Patienten behandelt werden. Derartige Tätigkeiten gelten somit nicht als wirtschaftliche Betätigung mit der Folge, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO nicht einzuhalten sind.

Es besteht daher kein Anlass für ein aufsichtsbehördliches Tätigwerden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Cornelia Rosensprung-Gally